

SATZUNG

des Denkmalschutzbeirates bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreisausschusses des Rheingau- Taunus-Kreises

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 5. Sept. 1986 (GVBl. I S. 270) und nach §§ 88 bis 93 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dez. 1976 in Verbindung mit §§ 5 und 30 Ziff. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 183) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Aufgaben

- (1) Der Denkmalschutzbeirat bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises führt die Bezeichnung "Denkmalschutzbeirat des Rheingau-Taunus-Kreises".
- (2) Der Denkmalschutzbeirat des Rheingau-Taunus-Kreises ist ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Beirat, der die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt.

Er berät und unterstützt die Untere Denkmalschutzbehörde insbesondere bei grundsätzlichen Fragen.

Er spricht Empfehlungen für die Vergabe von Zuschüssen für Erhaltungsmaßnahmen an schutzwürdigen Kulturdenkmälern i. S. von § 2 in Verbindung mit § 11 DSchG nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel aus.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:

1. Je eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachgebiete

Architektur
Bildende Künste
Bodendenkmalpflege
Geschichte
Kunstgeschichte
Park-und Gartenpflege
Städtebau
Volkskunde
Handwerk

2. Je eine sachverständige Vertreterin/ein sachverständiger Vertreter von folgenden Gemeinden mit umfangreichem Denkmälerbestand:

Eltville
Idstein
Kiedrich

Lorch
Oestrich- Winkel
Rüdesheim
Bad Schwalbach
Geisenheim
Schlangenbad

3. Je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Kreistag vertretenen politischen Parteien.

- (2) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 1 und 2 haben volles Stimmrecht. Der Denkmalschutzbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 3 wirken an der Meinungsbildung beratend mit.

Das Ergebnis der Beschlüsse werden der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen bekannt gegeben.

- (3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 1 und 2 werden vom Kreisausschuss berufen; die Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 3 werden in den Beirat entsandt. Vor der Berufung bzw. Entsendung gibt der Kreisausschuss den in Abs. 1 Ziff. 2 aufgezählten Gemeinden sowie den im Kreistag vertretenen Parteien Gelegenheit, eine Vertreterin/einen Vertreter vorzuschlagen. Die vorschlagende Stelle kann eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter benennen, die/der bei Verhinderung das ordentliche Mitglied vertritt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied nach Maßgabe von Abs. 3 berufen bzw. entsandt.
- (5) Die Berufung erfolgt auf Dauer. Über eine Abberufung entscheidet der Kreisausschuss.
- Die Entsendung der Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 3 erfolgt für die Dauer einer Legislaturperiode des Kreistages. Endet die Legislaturperiode, setzt der Denkmalschutzbeirat des Rheingau-Taunus-Kreises bis zur Entsendung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers seine Tätigkeit fort.

§ 3 Teilnahme

- (1) An der Sitzung wirken Vertreterinnen/Vertreter nachfolgender Behörden mit:

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Untere Denkmalschutzbehörde

Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Gemeinde, welche durch die Lage des Kulturdenkmals betroffen ist.

Die/der Vorsitzende des Denkmalschutzbeirates kann im Einzelfall die Teilnahme weiterer beratender Personen oder Institutionen zulassen. Sie/er entscheidet auch über die Teilnahme von Gästen.

§ 4

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. In jedem Kalenderhalbjahr soll mindestens eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Denkmalschutzbeirat des Rheingau-Taunus-Kreises ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 beantragt oder von der Unteren Denkmalschutzbehörde verlangt wird.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mit einer Ladungsfrist, die regelmäßig nicht kürzer als zwei Wochen sein soll. In der Einladung sind die jeweiligen Angelegenheiten zu bezeichnen, die in der Sitzung behandelt werden sollen.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in denen das wesentliche Ergebnis der Beratungen aufgezeichnet ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Sitzung.

§ 5

Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds finden geheime Wahlen statt.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern.
- (2) Die/der Vorsitzende ist die jeweilige Dezernatsleiterin/der jeweilige Dezernatsleiter, unter der/ dem die Untere Denkmalschutzbehörde angesiedelt ist.
- (3) Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden sind zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen, die nach der Reihenfolge der Wahl die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7 Arbeitsgruppen

Die Geschäftsführung kann zur Vorbereitung einer Entscheidung Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen haben dem Denkmalschutzbeirat über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Denkmalbeirates des Rheingau-Taunus-Kreises werden von der Unteren Denkmalschutzbehörde wahrgenommen.

§ 9 Reisekosten

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.
- (2) Sie erhalten für die Sitzungen eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises.
- (3) Die Abrechnungen sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich einzureichen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schwalbach, den 30.09.2014

Der Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises

gez.

Juhnke
Kreisbeigeordneter